



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2124-037046

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Ausbildung zum Altenpfleger von der gemeinsamen Ausbildung zum allgemeinen Pfleger zu trennen.

Die Unterzeichner der Petition begründen dies u.a. damit, dass es einen besorgniserregend hohen Abbruch der gemeinsamen Ausbildung gebe. Viele Auszubildende, die mit Herz und Engagement in der Pflege arbeiten möchten, scheiterten an den hohen schulischen Anforderungen, die für die jetzige Ausbildung erforderlich seien. Die Ausbildung zum Altenpfleger erfordere jedoch nicht das gleiche Maß an medizinischen Wissen wie die Ausbildung zur Pflegefachperson. Die beiden Ausbildungswege sollten daher wieder getrennt werden, um den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Auszubildenden gerecht zu werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, zu der 1.151

Unterschriften vorliegen. Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, es gab 193 Mitzeichner und 25 Diskussionsbeiträge.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Die von der Petentin formulierte Einschätzung kann vom Ausschuss nicht bestätigt werden. Mit der Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PfleA) kann die Zahl der vorzeitigen Vertragslösungen ermittelt werden. Eine Abbruchquote kann nicht ermittelt werden, da die PfleA keine personenbezogenen Ausbildungsverläufe erfasst. Nicht jeder vorzeitig gelöster Ausbildungsvertrag bedeutet



auch einen Ausbildungsabbruch, da z.B. die Ausbildung bei einem anderen Ausbildungsbetrieb fortgesetzt werden kann.

Für die Berechnung von Lösungsquoten ist die Datenbasis der PflA im Moment noch nicht ausreichend, da dafür vollständige Ausbildungsdurchgänge betrachtet werden müssen. Lösungsquoten werden voraussichtlich erstmals mit Veröffentlichung der Daten für das Berichtsjahr 2024 im Juli 2025 durch das Statistische Bundesamt vorgelegt werden.

Die bisherigen Daten zeigen, dass im ersten Jahr der Ausbildung der Anteil der vorzeitigen Vertragslösungen an den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen zwischen 6,4 und 8,3 Prozent liegt und im zweiten Jahr bei 13,3 bis 16,0 Prozent. Diese Lösungsanteile lassen die Erwartung berechtigt erscheinen, dass sich die Lösungsquoten der Pflegeausbildung im Rahmen der durchschnittlichen Lösungsquote der Ausbildungsberufe nach Berufsbildungsgesetz und Handwerkerordnung bewegen werden.

Die Reform der Pflegeausbildung hatte ihren Grund in den sich wandelnden Versorgungsstrukturen und den sich verändernden Pflegebedarfen in Akut- und Langzeitpflege. Im Krankenhaus müssen die spezifischen Belange des wachsenden Anteils älterer und demenzieller Patienten berücksichtigt werden. Aufgrund der verkürzten Liegezeiten in den Krankenhäusern steigt in der Langzeitpflege die Komplexität der (behandlungs-)pflegerischen Versorgungsbedarfe. Ambulante Versorgungsformen werden immer wichtiger. Die rasche Zunahme pflegewissenschaftlichen Wissens muss besser in die Praxis überführt werden. Die Trennung nach Altersgruppen der früheren Ausbildungen in der Pflege (Altenpflege-, Gesundheits- und Krankenpflege- und die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildungen) wurde diesen Herausforderungen nicht mehr gerecht.

Die Einführung einer generalistischen Pflegeausbildung war dabei das Ergebnis eines längeren Diskussionsprozesses, insbesondere auf der Grundlage der Erprobung von Reformmodellen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz. Die durchgeführten Modellvorhaben hatten gezeigt, dass eine dreijährige einheitliche berufliche Pflegeausbildung die Kompetenzen vermitteln kann, die angesichts der



zunehmend komplexer werdenden Pflegesituationen und unterschiedlichster Pflegekontexte notwendig sind.

Es muss genügend Pflegefachpersonal gut für die Versorgung aller Altersstufen einschließlich älterer Menschen ausgebildet werden. Mit dem Pflegeberufegesetz wurde die Grundlage für eine qualitativ hochwertige, zukunftsfähige und verlässlich finanzierte Ausbildung in der Pflege geschaffen. Die generalistisch ausgebildeten Pflegefachpersonen werden befähigt, in allen Bereichen der Pflege – Akutpflege, Kinderkrankenpflege, stationäre oder ambulante Langzeitpflege sowie allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung – tätig zu werden. Alle Auszubildenden absolvieren ihre Ausbildung auch in der geriatrischen Versorgung und können diesen Bereich für ihre spätere Berufstätigkeit in Betracht ziehen.

Auszubildende, die bereits ihren Schwerpunkt in der Versorgung von alten und hochaltrigen Menschen sehen, haben auch weiterhin die Möglichkeit, sich für einen gesonderten Berufsabschluss in der Altenpflege zu entscheiden. Dabei ist wichtig zu betonen, dass sich aus den Vertiefungseinsätzen und gesonderten Abschlüssen noch keine Aussage dazu ableiten lässt, in welchem Versorgungsbereich die Absolventen später tätig werden. Insbesondere lässt sich aus der generalistischen Ausbildung kein verschärfter Mangel in der pflegerischen Versorgung von alten Menschen ableiten. Die neuen Ausbildungen haben überwiegend während des Jahres 2020 begonnen. Deren Absolventen haben im Verlauf des Jahres 2023 ihre Berufstätigkeit aufgenommen. Die praktischen Auswirkungen der gesonderten Abschlüsse werden derzeit auf der Grundlage belastbarer Daten überprüft. Der Deutsche Bundestag wird dann über die weiteren Weichenstellungen entscheiden.

Der Petitionsausschuss hat die pflegerische Versorgung im Bereich der Geriatrie im Blick und wird da, wo Handlungsbedarf besteht, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen anregen.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für parlamentarischen Initiativen im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.



Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.